

Urteil zum TVöD: Mehr Urlaub für Junge

BUNDESARBEITSGERICHT KIPPT ALTERSSTAFFELUNG

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hält die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für altersdiskriminierend und hat jetzt einer jungen Arbeitnehmerin mehr Urlaub zugesprochen. Im TVöD ist, wie in vielen anderen Tarifverträgen, die Dauer des Urlaubs gestaffelt und an das Lebensalter geknüpft. Genau darin sah die Arbeitnehmerin

eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unzulässige Altersdiskriminierung und beantragte einen weiteren Urlaubstag, der ihr eigentlich erst nach der Vollendung ihres 40. Lebensjahrs zugestanden hätte. Das BAG gab ihr mit Urteil vom 20. März 2012 (Az.: 9 AZR 529/10) Recht. Die tarifliche Urlaubsstaffelung verfolge nicht das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen, so die Erfurter Richter.

„Die Entscheidung des BAG betrifft zunächst nur die konkrete Regelung in § 26 TVöD-VKA. Sie ist nicht ohne weiteres auf andere Tarifverträge übertragbar, die auch eine Urlaubsstaffelung enthalten. Bei ähnlichen Altersgrenzen muss man jedoch davon ausgehen, dass auch diese eine nicht gerechtfertigte Diskriminie-



FOTO: PRIVAT

> Henning Sauer ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Iffland & Wischniewski

rung darstellen und die Arbeitnehmer höhere Urlaubsansprüche geltend machen können“, sagt Henning Sauer, Fachanwalt für Arbeitsrecht. „Einrichtungsträger sollten prüfen, welche Ansprüche tatsächlich bestehen. Nicht tarifgebundene Einrichtungen sollten auch die Regelungen im Arbeitsvertrag prüfen und sie gegebenenfalls diskriminierungsfrei gestalten.“

» *Auch nicht tarifgebundene Einrichtungen sollten jetzt ihre Arbeitsverträge prüfen.*

Henning Sauer